

Beitragsordnung

des
Vereins zur Förderung der internationalen Standardisierung
von Automatisierungs- und Messsystemen (ASAM)

1. Die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Zugehörigkeit der Mitglieder des Vereins zu einer bestimmten Mitgliedergruppe, der Leistungsfähigkeit und des Mitwirkungsgrads. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedergruppen sind wie folgt definiert:
 - a) Die Gruppe der Hersteller (OEM) und Lieferanten setzt ASAM Standards und Produkte, die den ASAM Standards entsprechend entwickelt wurden, in Ihren Unternehmen und Produkten ein. Mitglieder der Gruppe, die sich in ASAM Gremien oder an der Entwicklung in Arbeitsgruppen und Projekten beteiligen, bilden die Untergruppe der „Executive User“ (Klasse AE, BE und CE). Diejenigen Mitglieder der Gruppe, die sich nicht aktiv beteiligen, bilden die Gruppe der „Passive User“ (Klasse AP, BP und CP).
 - b) Die Gruppe der Werkzeughersteller und Dienstleister besteht aus Herstellern und Integratoren von Produkten und Systemen, in denen ASAM Standards angewendet werden oder angewendet werden sollen, sowie aus Kooperationspartnern und Institutionen (Klasse D, E, F und G).
 - c) Die Gruppe der Universitäten und Forschungseinrichtungen (nicht auf Gewinn gerichtet) bilden die dritte Gruppe von ASAM Mitgliedern. Sie nutzen ASAM Standards im Rahmen ihrer Forschungsvorhaben (Klasse H).
3. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus der Größe des Mitgliedsunternehmens gemessen anhand seiner Mitarbeiterzahl. Dabei werden jeweils die aktuell veröffentlichten Zahlen im Internet, Unternehmenspublikationen oder Datenbanken herangezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, die Angabe zu Ihren Mitarbeitern dem Vorstand auf Verlangen mitzuteilen. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Mitarbeiterzahlen allgemein festzulegen und im Einzelfall über die Zuordnung zu entscheiden.
4. Der Mitwirkungsgrad ergibt sich aus den folgenden Kriterien. Als Mitwirkung zählt die Entsendung eines oder mehrerer Mitarbeiter in die Gremien des ASAM e.V. oder seine Arbeitsgruppen (Projekte) sowie sonstige Mitwirkungshandlungen, die unmittelbar oder mittelbar der Arbeit des ASAM e.V. dienen und diese fördern (z.B. Sonderbeiträge oder dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellte Mittel). Der Vorstand entscheidet im Einzelfall nach billigem Ermessen, in welchem Umfang die Mitwirkung eines Mitglieds bei der Bemessung der Beitragshöhe angemessen Berücksichtigung findet. Die Reduzierung eines Mitgliedsbeitrags gegenüber Beiträgen von im Übrigen gleichgestellten Mitgliedern darf maximal 50 % betragen.

5. Ordentliche Mitglieder haben je nach Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedergruppen und Leistungsfähigkeit folgende Jahresbeiträge zuzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer zu leisten:

Mitgliedergruppe	Klasse	Jahresnettobeitrag	Mitarbeiter
Hersteller und Lieferanten	AE	62.000,00 €	> 50000
	AP	31.000,00 €	> 50000
	BE	31.000,00 €	< 50000
	BP	15.500,00 €	< 50000
	CE	15.500,00 €	< 30000
	CP	7.500,00 €	< 30000
Werkzeughersteller und Dienstleister	D	15.500,00 €	> 800
	E	10.000,00 €	< 800
	F	5.200,00 €	< 300
	G	1.300,00 €	< 100
Universitäten und Forschungseinrichtungen	H	100,00 €	

6. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 7 Monate vor dem Kalenderjahr, für das die neue Beitragsordnung erstmals angewandt werden soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
7. Die Beiträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres fällig. Bei unterjährigem Beitritt ist der zeitanteilige Jahresnettobeitrag spätestens zwei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Verzinsung verspätet bezahlter Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 3 der Vereinssatzung) erfolgt mit acht Prozentpunkten p.a.
8. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, den Mitgliedsbeitrag zu reduzieren, auszusetzen und ggf. zu erlassen.
9. Ob und inwieweit außerordentliche Mitglieder Beiträge zu entrichten haben, legt der Vorstand im Rahmen der Entscheidung über die Mitgliedschaft individuell fest. Dabei orientiert er sich an der Leistungsfähigkeit, dem Mitwirkungsgrad sowie den Beiträgen ordentlicher Mitglieder.
10. Sonderbeiträge erfolgen generell freiwillig durch Mitglieder oder Nichtmitglieder. Im Einzelfall kann der Vorstand mit Leistungswilligen individuell Sonderbeiträge fest vereinbaren.